OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-750430/2/ER

Datum:
Linz, 22. Juni 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des O S, geb. x, StA von Nigeria, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 30.3.2017, GZ: BAS-4-AEG/64979, betreffend die Abweisung eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 30. März 2017, BAS-4-AEG/64979, wies der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 31. Oktober 2016 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Studierender“ nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) ab. Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf aufgrund des Ablaufs der im Zulassungsbescheid der J Universität (J) genannten Fristen dort kein Studium mehr absolvieren könne. Ferner verfüge er über keinen Nachweis einer ortsüblichen Unterkunft, auch seine finanziellen Mittel würden nicht ausreichen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf fristgerecht Beschwerde, in der er vorbrachte, durch eine Überweisung seines Onkels mittlerweile über ausreichende Geldmittel zu verfügen. Dieser Onkel habe ferner zugesagt, sein Studium zu finanzieren. Hinsichtlich der Wohnverhältnisse brachte der Bf vor, dass seine Tante, bei der er ursprünglich zu wohnen gedachte, ihm eine andere Wohnmöglichkeit sichern werde. Diesbezügliche Nachweise legte der Bf jedoch nicht vor.

I.3. Mit Schreiben vom 19. Mai 2017 (eingelangt am 29. Mai 2017) legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Zumal daraus der entscheidungsrelevante Sachverhalt widerspruchsfrei und unbestritten hervorgeht und ein entsprechender Antrag nicht gestellt wurde, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden (§ 24 Abs 1 VwGVG).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf ist Staatsangehöriger von Nigeria und stellte am 31. Oktober 2016 einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Studierender“ bei der österreichischen Botschaft in A/Nigeria.
Seinem Antrag legte der Bf einen gültigen Reisepass, seine Geburtsurkunde, ein Führungszeugnis, einen Kontoauszug über einen Kontostand von 3.001.345,-- NGN (entspricht etwa 8.700,-- Euro), eine Polizze einer Reiseversicherung, den Zulassungsbescheid der J und eine Zusage seiner „Tante“ über die Möglichkeit, bei ihr zu wohnen, bei.

Laut Polizze deckt die Reiseversicherung Notfallbehandlungen bis zu 56.500,-- US-Dollar, Dauerfolgen bis 2.800,-- US-Dollar, Zahnbehandlungen bis 330,-- US-

Dollar, Taggeld bis 120 US-Dollar und 1 Economy-Ticket für den Besuch eines nahen Verwandten im Notfall ab. Die Versicherung ist bis 26. September 2017 gültig.

Laut Bescheid der J vom 29. Juli 2016 wurde der Bf zum Bachelor-Studium Wirtschaftsrecht als ordentlicher Studierender unter der Bedingung zugelassen, dass die Ergänzungsprüfungen aus Geschichte und den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache abgelegt werden. Zur positiven Ablegung der genannten Prüfungen wurde er als außerordentlicher Studierender zugelassen. Aufgrund dieses Bescheids ist der Bf berechtigt, sich in der allgemeinen Zulassungsfrist bzw Nachfrist des Wintersemesters 2016/2017 und des Sommersemesters 2017 für das ordentliche Studium einzuschreiben.

Mit seiner Beschwerde übermittelte der Bf einen Kontoauszug, aus dem hervorgeht, dass er am 13. April 2017 über ein Vermögen von 4.031.205,99 NGN (entspricht etwa 11.400,-- Euro) verfügte. Aus einem beigelegten Schreiben seines Onkels geht hervor, dass dieser dem Bf das Geld zur Verfügung stellte und bereit ist, sein Studium zu finanzieren.

An der von der „Tante“ des Bf zur Verfügung gestellten Wohnadresse wohnen bereits fünf Personen, weshalb die belangte Behörde diese Wohnmöglichkeit als nicht adäquat beurteilte. Der Bf brachte in der Beschwerde vor, seine „Tante“ würde sich um eine andere Wohngelegenheit für ihn kümmern, diesbezügliche Nachweise legte der Bf jedoch nicht vor.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich völlig widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 64 Abs 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015, kann Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltsbewilligung für Studierende ausgestellt werden, wenn sie
1. die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und
2. ein ordentliches oder außerordentliches Studium an einer Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, Pädagogischen Hochschule, anerkannten privaten Pädagogischen Hochschule oder einen anerkannten privaten Studiengang oder anerkannten privaten Hochschullehrgang absolvieren und im Fall eines Universitätslehrganges dieser nicht ausschließlich der Vermittlung einer Sprache dient.
Eine Haftungserklärung ist zulässig.

Gemäß § 11 Abs 1 NAG dürfen Aufenthaltstitel einem Fremden nicht erteilt werden, wenn
1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;
2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;
3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;
4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;
5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder
6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

Gemäß Abs 2 par.cit. dürfen Aufenthaltstitel einem Fremden nur erteilt werden, wenn
1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden, und
6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 14a rechtzeitig erfüllt hat.

Gemäß Abs 3 par.cit. kann ein Aufenthaltstitel trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs 1 Z 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs 2 Z 1 bis 6 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl Nr 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:
1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;

4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

III.2. Voraussetzung für die Erteilung des vom Bf beantragten Aufenthaltstitels ist einerseits die Erfüllung des ersten Teils des NAG und andererseits die Absolvierung eines ordentlichen oder außerordentlichen Studiums oder (Universitäts)lehrgangs, wenn dieser nicht ausschließlich der Vermittlung einer Sprache dient.
Mit Bescheid der J vom 29. Juli 2016 wurde der Bf zur positiven Absolvierung der für die Zulassung zum ordentlichen Bachelorstudium Wirtschaftsrecht erforderlichen Ergänzungsfächer als außerordentlicher Studierender zugelassen. Entgegen der Ansicht der belangten Behörde, wonach der Bf aufgrund des Ablaufs jener von der J vorgegebenen Frist, in der der Bf das ordentliche Studium inskribieren hätte können, nicht mehr in der Lage sei, ein außerordentliches oder ordentliches Studium zu absolvieren, wurde der Bf bereits durch den Bescheid der J zum außerordentlichen Studium zugelassen. Allein aus diesem Grund wäre sein Antrag daher nicht abzuweisen gewesen (vgl VwGH 31.5.2011, 2008/22/0696).

Hinsichtlich der Vermögensverhältnisse des Bf ist der der Beschwerde beigelegte Kontoauszug zu berücksichtigen, der mit Stichtag 13. April 2017 ein Vermögen von 4.031.205,99 NGN (entspricht etwa 11.400,-- Euro) aufwies. Dieser Betrag deckt die von der belangten Behörde angegebene erforderliche Mindesthöhe für die Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels für ein Jahr ab.

Die belangte Behörde stützte ihre Entscheidung jedoch zusätzlich ua darauf, dass der Bf keinen Nachweis über eine ortsübliche Unterkunft erbrachte, zumal in jener Wohnung, die er zu bewohnen beabsichtigte, bereits fünf Personen wohnhaft sind. Ferner legte der Bf darüber auch keinen Mietvertrag bzw eine den Bf begünstigende Wohnrechtsvereinbarung vor. Der Bf verfüge daher über keinen Nachweis einer ortsüblichen Unterkunft.
In seiner Beschwerde brachte der Bf vor, jene „Tante“, die ihm das Wohnen in der genannten Wohnung zugesichert hat, würde sich um eine andere Unterkunft für den Bf kümmern. Einen Nachweis über einen Rechtsanspruch auf eine entsprechende Unterkunft legte der Bf jedoch auch in seiner Beschwerde nicht vor, sondern beließ es auf diesem völlig unsubstantiierten Vorbringen. Durch die mangelnde Vorlage eines Nachweises über den Rechtsanspruch auf eine

entsprechende Unterkunft fehlte es dem Antrag des Bf an einer Erfolgsvoraussetzung, weshalb der ggst Antrag abzuweisen war (vgl VwGH 23.2.2012, 2009/22/0144).

Darüber hinaus verlangt § 11 Abs 2 NAG, dass der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt. Was unter dem Begriff eines alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutzes zu verstehen ist, wird vom Gesetzgeber nicht näher ausgeführt. In den Materialien zum Fremdenrechtspaket 2005 findet sich zu § 11 Abs 2 NAG 2005 lediglich der Hinweis (vgl. die ErläutRV 952 BlgNR 22. GP 121), dass der Aufenthalt des Fremden öffentlichen Interessen - die im Abs 4 näher determiniert sind - nicht widerstreiten darf. Der Fremde muss daher (unter anderem) über eine in Österreich leistungspflichtige Krankenversicherung verfügen, die alle Risken abdeckt; seine Niederlassung darf für Bund, Land und Gemeinde zu keiner finanziellen Belastung führen. Eine Interpretation des aufgezeigten Begriffs ist jedoch auf Grundlage des § 7 Abs 1 Z 6 NAG-DV 2005 möglich. Nach dieser Bestimmung kann der Nachweis eines alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutzes durch eine entsprechende Versicherungspolizze erbracht werden, sofern kein Fall der gesetzlichen Pflichtversicherung besteht. Aus dieser Regelung ergibt sich somit, dass eine nicht bestehende gesetzliche Pflichtversicherung durch eine Privatversicherung substituiert werden kann; zudem wird damit zum Ausdruck gebracht, dass die Versicherungen im gegebenen Zusammenhang als gleichwertig zu erachten sind. Eine Gleichwertigkeit setzt jedoch - auch im Hinblick auf den schon erörterten Zweck des § 11 Abs 2 NAG 2005, finanzielle Belastungen der Gebietskörperschaften zu verhindern (wie sie etwa mit einer Anstaltspflege unabweisbarer Patienten ohne entsprechende Krankenversicherung verbunden wären) - voraus, dass der Leistungsumfang (das Leistungsspektrum) einer Privatversicherung im Wesentlichen jenem der gesetzlichen Pflichtversicherung entspricht (VwGH 7.12.2016, Fe 2015/22/0001).
Der Bf legte eine Polizze einer Reisekrankenversicherung vor, die bloß Notfall- und Zahnbehandlungen in eingeschränktem Ausmaß umfasst und überdies mit 26. September 2017 befristet ist. Aufgrund dieser zeitlichen, summenmäßigen und auf die Art der Behandlung bezogenen Beschränkung der vorgelegten Versicherungspolizze kann kaum darauf geschlossen werden, dass diese geeignet ist, einen alle Risken abdeckenden – und damit der österreichischen Pflichtversicherung gleichwertigen – Versicherungsschutz zu gewährleisten.

Zumal der Nachweis eines Rechtsanspruchs über eine ortsübliche Unterkunft nicht erbracht werden konnte, mangelt es an der Erfüllung des – ua durch § 11 geregelten – ersten Teils des NAG. Dass der Bf über private oder familiäre Bindungen in Österreich verfügen würde, die iSd § 11 Abs 3 NAG die Erteilung eines Aufenthaltstitels dennoch als geboten erscheinen lassen würden, hat dieser weder vorgebracht, noch gehen diesbezügliche Anhaltspunkte aus dem vorgelegten Verwaltungsakt hervor.

Im Ergebnis war die Beschwerde daher abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab (vgl VwGH 23.2.2012, 2009/22/0144; VwGH 7.12.2016, Fe 2015/22/0001).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter